

BVGer E-2951/2024 vom 30. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2951_2024_d20240430

FR: TAF E-2951/2024 du 30 avril 2024

IT: TAF E-2951/2024 del 30 aprile 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 30. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage des Vollzugs der Wegweisung respektive ob die Verfügung des SEM vom 30. April 2024 in diesem Punkt zu kassieren sei. Die Dispositivziffern 1–3 (Verneinung der Flüchtlingeigenschaft, Ablehnung des

Asylgesuchs und Anordnung der Wegweisung an sich) der Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E-2951/2024 Seite 5

E. 5.1

Das SEM führte in seiner Verfügung im Wegweisungspunkt im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer verfüge bereits über Arbeitserfahrung und es seien keine gesundheitlichen Probleme aktenkundig. Gemäss seinen Angaben stehe er weiterhin in Kontakt mit seiner Mutter und seiner Schwester und habe sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits im Heimatstaat eine grosse Familie, zu der er ein gutes Verhältnis pflege. Die geltend gemachte Verfolgung durch seinen Vater sei als unglaublich zu qualifizieren. Es könne davon ausgegangen werden, dass er im Falle seiner Rückkehr auf die finanzielle und moralische Unterstützung seiner Familienangehörigen sowie allenfalls der Familie seines Freundes zählen könne. Er habe angegeben, dass die finanzielle Situation seiner Familie "nicht so schlecht" sei. Es seien keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er nicht in ein familiäres Umfeld zurückkehren und in eine existenzielle Notlage geraten könnte.

E. 5.2

Zur Begründung der Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe glaubhaft dargelegt, dass infolge seiner Konversion zum christlichen Glauben das Verhältnis zu seinem Vater zerrüttet sei. Er pflege mit diesem keinen Kontakt mehr. Aufgrund dieser Umstände könne er nicht mehr auf Unterstützung durch seinen Vater oder seine Mutter zählen, und es müsste auf eine Unterbringung in seiner Familie verzichtet werden. Zu seinen weiteren Verwandten im Heimatstaat habe er keinen Kontakt. Überdies seien seine protokollierten Angaben zur finanziellen Situation der Familie unklar ausgefallen. Dass er die Schule in Gambia nach drei Jahren habe abbrechen müssen, lasse auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse schliessen. Er verfüge nicht über die nötige schulische oder berufliche Ausbildung, um seinen Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen. Zudem würde ihm auch aufgrund der Ächtung durch die ansässige Gesellschaft wegen seiner Konversion ein wirtschaftliches Fortkommen verunmöglicht. Im Weiteren wurde gerügt, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig erhoben. Es sei der bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bestehenden Verpflichtung, spezifische Abklärungen der persönlichen Situation unter dem Blickwinkel des Kindeswohls vorzunehmen, nicht gebührend nachgekommen. Da es nicht möglich sei, ihn in ein dem Kindeswohl entsprechendes familiäres Umfeld zurückzuführen, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, Abklärungen betreffend eine alternative Unterbringung vorzunehmen. Es sei unklar, von wem er bei seiner Ankunft in Gambia in Empfang genommen würde, bei wem er untergebracht werden könnte und wer ihm bei der Bestreitung des Lebensunterhalts behilflich sein könnte.

E-2951/2024 Seite 6

E. 6.1

Zu der vom Beschwerdeführer gerügten unvollständigen Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von ihm als Minderjährigem ist mit Verweis auf die Akten und den einschlägigen Publikationsentscheid BVGE 2021 VI/3 E. 5 Folgendes festzustellen:

E. 6.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Be- hörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwen- digen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Das SEM ist jedoch nur in dem Ausmass zur Un- tersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, wie man dies vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die ge- setzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten eingeschränkt (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

E. 6.3

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ver- pflichten Art. 3 und 22 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (sog. Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) die asylrechtlichen Behör- den, das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als gewichti- gen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist bezüglich unbegleiteter min- derjähriger Asylsuchender verpflichtet abzuklären, ob diese zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden können und ob jene in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken. Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu die- sen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Auch gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG (SR 142.20) hat die Vorinstanz vor der Ausschaffung einer unbegleiteten minderjähri- gen Person sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familien- mitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben wer- den kann, welche den Schutz des Kindes gewährleistet. Damit vom Vorlie- gen einer Betreuung ausgegangen werden kann, muss die Vorinstanz sich auf festgestellte Tatsachen stützen, welche aus den Akten ersichtlich sind; andernfalls müssen geeignete Abklärungen getroffen werden. Die Ver- pflichtung, sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach ihrer Rückkehr unter die Obhut ihrer Eltern, anderer Familienmitglie- der oder einer geeigneten Institution gestellt werden können, resultiert aus der KRK sowie aus der Bundesverfassung (vgl. Art. 11 BV). Dabei ist zu

E-2951/2024 Seite 7 präzisieren, dass aus diesen Bestimmungen, die zum Teil eher program- matischer Natur sind, zwar eine Abklärungspflicht von Amtes wegen, aber regelmässig kein unmittelbarer Anspruch auf Feststellung der Unzumutbar- keit beziehungsweise Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ab- geleitet werden kann (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2).

E. 6.4.1

Entgegen der Argumentation in der Beschwerde sind die vorinstanz- lichen Abklärungen in Bezug auf die Zumutbarkeit des Vollzugs der Weg- weisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstadt Gambia als hinrei- chend zu bezeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich seine Familie weiterhin in seinem Heimatort aufhält, und er gab zu Proto- koll, dass er mit seiner Mutter und seiner Schwester nach wie vor in Kontakt stehe (vgl. Akten SEM A23/20 F65, F110).

E. 6.4.2

In der angefochtenen Verfügung wurde zu Recht und mit überzeu- gender Begründung dargelegt, dass die vom Beschwerdeführer behaup- tete Bedrohung durch seinen Vater

aufgrund seiner angeblichen Konversion zum Christentum den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhält. Die diesbezüglich protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers sind auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts unsubstanziert; sie wirken konstruiert, wenig plausibel sowie lebensfremd und sind als offensichtlich unglaubhaft zu qualifizieren. Demnach ist auch die Behauptung, er könne aufgrund dieser Umstände nicht auf die Unterstützung seiner Familie zählen, nicht überzeugend.

E. 6.4.3

Unter diesen Umständen bestand entgegen der Argumentation in der Beschwerdeschrift kein Anlass, Abklärungen betreffend eine alternative Unterbringung im Heimatstaat zu tätigen. Aufgrund des bestehenden Kontakts des Beschwerdeführers zu seiner Familie kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Lage ist, ihn am internationalen Flughafen D. _____ – der nur wenige Kilometer vom Wohnort der Familie entfernt liegt – abzuholen, dass eine Rückkehr zu seinen Eltern mithin gewährleistet und dass eine angemessene Betreuung durch diese gesichert ist.

E. 6.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt – auch mit Blick auf ihre erhöhte Abklärungspflicht – hinreichend festgestellt. Die formelle Rüge erweist sich somit als unbegründet, weshalb der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache abzuweisen ist.

E-2951/2024 Seite 8

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-2951/2024 Seite 9

E. 7.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Wie den nachfolgenden Erwägungen entnommen werden kann, muss sich das SEM auch keine Verletzung der Bestimmungen der KRK vorwerfen lassen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

In Gambia herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu bspw. das Urteil des BVGer E-221/2022 vom 7. Februar 2022 E. 10.2).

E. 7.3.3

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 30. April 2024 die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ausdrücklich anerkannt (vgl. insbesondere Verfügung S. 9). Die Tatsache, dass es sich bei ihm um einen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden handelt (Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]), hat zur Folge, dass erhöhte Anforderungen an die Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs zu stellen und diese von Amtes wegen zu prüfen sind (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2, 2009/51 E. 5.6; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 13 E. 5e).

E-2951/2024 Seite 10 Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KRK sind im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter und Reife des Kindes, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. dazu BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2).

E. 7.3.4

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers zu Recht bejaht hat. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Wie bereits festgehalten, ist das SEM vorliegend seiner oben skizzierten Abklärungspflicht bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden genügend nachgekommen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, das Verhältnis zu seinem Vater sei wegen seiner Konversion zerrüttet und er könne daher nicht auf Unterstützung durch seine Familie zählen, ist unglaubhaft. Es kann aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass er in seinem Herkunftsort B._____ über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Zudem leben gemäss seinen Aussagen weitere Verwandte in der Nähe seines Herkunftsorts, zu denen er ein gutes Verhältnis habe (vgl. Akten SEM A23/20 F91). Insgesamt kann somit von einem intakten Beziehungsumfeld des Beschwerdeführers in seinem Heimatland ausgegangen werden.

E. 7.3.5

Der Argumentation in der Beschwerde, die finanzielle Situation seiner Familie erscheine zweifelhaft, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr lassen die Aussagen des Beschwerdeführers darauf schliessen, dass ihre wirtschaftliche Situation hinreichend sein dürfte, um ihn aufnehmen und unterstützen zu können (vgl. Akten SEM A23/20 F51 f.). Zudem verfügt der mittlerweile (...)jährige Beschwerdeführer selber über gewisse berufliche Qualifikationen, die es ihm ermöglichen sollten, zur Sicherung seines Lebensunterhalts beizutragen. Schliesslich hat er auch keine gesundheitlichen Probleme vorgebracht (vgl. a.a.O. F5, F10).

E. 7.3.6

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass es dem SEM obliegen wird, bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten des Wegweisungsvollzugs den Bedürfnissen des bis zum 10. März

E-2951/2024 Seite 11 2025 minderjährigen Beschwerdeführers Rechnung zu tragen. Das SEM hat vor der Ausschaffung des unbegleiteten minderjährigen Beschwerdeführers sicherzustellen, dass dieser in Gambia seinen Eltern respektive einem sonstigen Familienmitglied übergeben wird, welches den Schutz des Kindes gewährleistet (Art. 69 Abs. 4 AIG; vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2). Nach dem Gesagten spricht das Kindeswohl

somit ebenfalls nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7.3.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Angesichts des direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-2951/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.